



Ergänzung der Dienstanweisung zur Nutzung von ZOOM vom 19.06.2020

Hier: Punkt 3 Verbot der Aufzeichnungsfunktion

Für das laufende Semester gilt folgende Ausnahmeregelung:

Die Aufzeichnungsfunktion kann bis auf Weiteres für die in dieser Vorlesungszeit durchzuführenden Lehrveranstaltungen ausnahmsweise unter Beachtung der folgenden Bedingungen genutzt werden:

Didaktische Gründe für die Nutzung der Aufzeichnungsfunktion in ZOOM

(1) Inhalte des Lehrenden (inhaltliche Impulse, (Kurz-)Vorträge, Instruktionen für Aufgabenbearbeitungen, für das Selbststudium oder für Prüfungsvorbereitungen) sollen denen verfügbar gemacht werden, die zum synchronen Termin nicht teilnehmen können, oder die aus anderen Gründen (z.B. Deutsch nicht als Muttersprache, schlechte Konzentrationsfähigkeit vor dem Bildschirm) davon profitieren, solche Inhalte nochmals rezipieren zu können.

(2) Inhalte des Lehrenden (inhaltliche Impulse, (Kurz-)Vorträge, Instruktionen für Aufgabenbearbeitungen, für das Selbststudium oder für Prüfungsvorbereitungen) sollen grundsätzlich dauerhaft für das ganze Semester allen Studierenden verfügbar gemacht werden, um den Lernprozess zu fördern.

(3) Einzel- oder Gruppenreferate oder Diskussionen sind so zentral für den Lernerfolg, dass es für alle Studierende unabdingbar ist, diese mitverfolgen zu können. Diese Chance sollen auch die Studierenden haben, die aufgrund ungünstiger Bedingungen mit Einschränkungen zu kämpfen haben, die eine Teilnahme an synchronen Sitzungen punktuell verhindern.

(4) Einzel- oder Gruppenreferate oder Diskussionen sollen von den Studierenden nachbearbeitet werden. Es liegt ein entsprechendes Lehrszenario vor, wie beispielsweise ein solches, das vorsieht, das wissenschaftliche Argumentieren zu lernen: Flüchtige Ereignisse werden auf diese Weise festgehalten und können unter verschiedene Perspektiven von den Studierenden analysiert bzw. reflektiert werden.



(5) Es werden andere (als in 3 und 4 genannte) Lehrszenarien vom Lehrenden eingesetzt, die eine individuelle oder kollaborative (Nach-)Bearbeitung von Aufzeichnungen integrieren, was dazu beiträgt, dass sich Studierende intensiver und reflektierter als auf anderen Wegen mit den jeweiligen Inhalten auseinandersetzen.

Voraussetzungen, die neben der genannten Gründe gegeben sein müssen:

(a) Studierenden wird im Falle einer gewünschten Aufzeichnung erklärt, welchen didaktischen Zweck diese hat und warum es sinnvoll ist bzw. inwiefern sie davon selbst profitieren.

(b) Die Studierenden geben ihr Einverständnis für die konkrete Aufzeichnung.

(c) Lehrende und Studierende vereinbaren, wo die Aufzeichnung verfügbar gemacht wird und wann sie wieder gelöscht wird.

(d) Wenn Lehrende nur ihre eigenen Anteile aufzeichnen und dies in der Veranstaltung so mitteilen, werden die Studierenden darüber ebenfalls informiert. Die Aufzeichnung wird dann stets pausiert, wenn Studierende sprechen.

(d) Wenn Studierende nicht möchten, dass man sie selbst oder ihre Namen sieht, können sie das Video an diesen Stellen ausschalten und sich zudem ein Pseudonym geben.

(e) Kann man Studierende mit den Gründen für die Aufzeichnung und den genannten Möglichkeiten, selbst nicht in der Aufzeichnung zu erscheinen, nicht überzeugen und hat deren Einverständnis entsprechend nicht, erfolgt keine Aufzeichnung.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen

Hamburg, den 23.06.2020